

und Fachzeitschriften schwächen und die größeren Anzeigebblätter, hauptsächlich die Generalanzeiger und Unterhaltungsblätter, stärken werde. Jeder Gewerbetreibende pflegt für seine Anzeigen diejenigen Blätter zu wählen, welche ihm nach Art der Verbreitung und des Leserkreises den größten Erfolg versprechen. Dazu gehören aber in vielen Fällen gerade die kleinen Lokalblätter und die Fachzeitschriften, und die Anzeigen werden deshalb diesen Blättern nicht entzogen werden; den Lokalblättern um so weniger, als bei ihnen in der Regel der Einrückungspreis und damit auch die Steuer niedriger ist als bei den großen Anzeigebblättern. Außerdem kommt die Staffelung der Steuersätze bei den mehr als einmal wöchentlich erscheinenden Blättern gerade der Provinzpresse und den Lokalblättern zugute, da für Einrückungen in diese Blätter in der Hauptsache nur 2 oder höchstens 4 vom Hundert des Einrückungspreises als Steuer zu zahlen sein werden.

Auch der weitere Einwand, die Inseratensteuer sei unbillig, weil sie die Anzeigen ohne Rücksicht auf ihren Umfang und Gegenstand gleich hoch belaste, trifft für die in dem Entwurfe gewählte Besteuerungsform nicht zu. Die behauptete Unbilligkeit lag allerdings vor bei der früheren englischen und österreichischen Steuer, die für alle Inserate den gleichen Steuersatz vorschrieb; sie würde bis zu einem gewissen Grade auch eintreten, wenn als Steuermaßstab ein bestimmter Raum ohne Berücksichtigung des für die einzelnen Blätter und bei diesen wieder nach Art der Anzeige und der Ausführung und nach der Stelle des Abdrucks verschiedenen Einrückungspreises gewählt wäre. Nach der Absicht des Entwurfes soll aber von der Steuer getroffen werden der von der Anzeige erwartete Nutzen. Einen Maßstab für diesen Nutzen bietet zunächst die von dem Anzeigebblatt regelmäßig geforderte, nach Platz, Umfang und Ausführung der Anzeige bemessene Einrückungsgebühr. Der heutige Wettbewerb zwischen den Anzeigebblättern und die Entwicklung des Geschäftslebens haben aber dahin geführt, daß ein großer Teil der Anzeigenden nicht die volle in dem Blatte veröffentlichte Einrückungsgebühr bezahlt. Vielmehr wird nicht nur für die von den großen Annoncenbureaus und den Annoncen-sammlern vermittelten Anzeigen, sondern auch für die öfters abgedruckten Anzeigen ständiger Inserenten auf die normale Gebühr ein Rabatt gewährt, der in einzelnen Fällen bis zu 50 vom Hundert und noch höher gehen und im Durchschnitt aller Anzeigen ungefähr 30 vom Hundert der normalen Gebühr betragen soll. Außer mit geschäftlichen Rücksichten wird dieser Rabatt damit begründet, daß bei wiederholten Anzeigen die Kosten des Satzes wegfällen. Einzelne Anzeigen werden sogar ohne jedes Entgelt aufgenommen, und zwar teils aus Gefälligkeit, teils um einen günstigen Eindruck von der Bedeutung des Blattes als Verbreitungsmittel für Anzeigen zu erwecken, teils auch aus technischen Gründen, um leere Stellen des Blattes zu füllen (sog. Füllannoncen). Ermäßigung und Erlaß der Gebühr sind zwar in der Regel auf die Wirkung der Anzeige ohne Einfluß und müßten deshalb von einer Steuer, die den von der Anzeige erwarteten Nutzen treffen will, unberücksichtigt gelassen werden. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß es als unbillig empfunden werden würde, als Steuer den Zuschlag zu einer Gebühr einzuziehen, die gar nicht oder doch nur in einem geringeren Betrage entrichtet wird. Es ist daher aus diesem Grunde sowie um ungerechte Belastungen durch die Steuer zu vermeiden, vorgeschrieben, daß da, wo dargetan wird, daß für die Einrückung ein geringerer, als der nach den regelmäßig geforderten Gebührensätzen zu berechnende Betrag bezahlt ist, dieser Betrag der Steuererhebung zugrunde gelegt wird. Danach braucht die Steuer stets nur von der wirklich gezahlten Einrückungsgebühr entrichtet zu werden, und Anzeigen, für die eine Gebühr überhaupt nicht gezahlt ist, unterliegen auch keiner Steuer. Da eine verständige Benutzung des Inserats nur so weit reichen kann, als ein zu dem Aufwand an Kosten in angemessenem Verhältnisse stehender durchschnittlicher Erfolg erwartet wird, so regelt der letztere ohne weiteres auch das Maß einer auf einen Bruchteil der Einrückungsgebühr bemessenen Steuer. Die Steuer wird stets in angemessenen

Verhältnissen zu dem erhofften geschäftlichen Vorteile stehen und vorzugsweise steuerfähige Verpflichtete treffen, wie aus der bekannten und durch die große Entwicklung des Inseratenwesens erwiesenen Tatsache hervorgeht, daß der Erfolg der zweckmäßigen Anwendung von Inseraten in der Regel sehr günstig ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zum Teil schon, daß die von den Gegnern der Inseratensteuer auch neuerdings aufgestellte weitere Behauptung, die Steuer sei eine Sondergewerbsteuer und treffe obendrein in jedem Falle vorwiegend die unbemittelten Klassen, den Mittelstand und besonders solche kleinen Gewerbetreibenden, die erst ein Geschäft gründen wollten und sich zum Zwecke der Kundengewinnung und der Absatzweiterung des Inserats notgedrungen bedienen müßten, nicht richtig ist. Eine Gewerbesteuer liegt nicht vor, weil kein Zwang zum Inserieren besteht und deshalb jeder in der Lage ist, sich der Steuer zu entziehen oder ihren Betrag durch den Umfang seiner Anzeige selbst zu bemessen. Ein Blick in die Tageszeitungen und in die Fachpresse zeigt ferner, daß der weit überwiegende Teil der Anzeigen, besonders die kostspielige Reklame, von großen, kapitalkräftigen und bereits gut eingeführten Geschäftsbetrieben ausgeht, bei denen von Not nicht die Rede sein kann. Kleine Gewerbetreibende, Handwerker u. a. werden in großen Städten und in großen Blättern überhaupt selten inserieren, ihre Anzeigen erscheinen vielmehr meist in den kleinen Provinzblättern, bei denen zu der niedrigeren Einrückungsgebühr noch der ermäßigte Steuersatz kommt. Auch pflegen kleine Gewerbetreibende nicht so häufig und nicht so umfangreich wie die Großbetriebe zu inserieren, so daß der nach dem Entwurf auf sie entfallende Steuerbetrag keineswegs eine drückende Belastung darstellt. Arbeits- und Stellengesuche der unbemittelten Kreise sollen nach dem Entwurf überhaupt steuerfrei bleiben und andere, bei der Bekämpfung des Gedankens einer Inseratensteuer zur Beeinflussung und Irreführung der öffentlichen Meinung als Beispiel angeführte Anzeigen, wie Stundenanerbietungen armer Studenten, Wohnungsvermietungen durch arme Witwen u. a. m., sind solche Ausnahmefälle, daß aus ihnen ernstliche Bedenken gegen die Steuer nicht hergeleitet werden können.

Die nicht dem Geschäftsverkehre dienenden Anzeigen werden durch die Steuer noch weniger als die Geschäftsanzeigen berührt. Einzelne, wie Familienanzeigen, werden ihrer Natur nach nur selten veröffentlicht, und bei einem anderen Teile haben es die Beteiligten auch in der Hand, den Umfang der Anzeigen und damit den Betrag der Steuer selbst zu bemessen.

Es ist ferner das Bedenken erhoben, daß eine Inseratensteuer zum Schaden der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Anzeigebblätter die Reklame in den Nachrichtenteil der Blätter drängen würde, wo schon jetzt einzelne Geschäfte bezahlte Empfehlungen ihrer Waren in Form von Mitteilungen, Erzählungen u. a. unterbringen. Ernstliche Befürchtungen sind aber auch in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt, da in dem Gesetz die Möglichkeit vorgesehen ist, gegen Entgelt aufgenommene geschäftliche Empfehlungen auch bei dem Abdruck im Nachrichtenteil der Steuer zu unterwerfen, und da sicher das Publikum sehr bald Zeitungen meiden würde, deren Nachrichtenteil in erheblichem Umfange solche versteckten Warenempfehlungen enthielte.

Einzelne Einwendungen endlich richten sich weniger gegen die Inseratensteuer selbst als gegen ihre Durchführbarkeit. Insbesondere wird behauptet, die Kontrolle würde sehr kostspielig sein und zu einem für die Presse unerträglichen Eindringen der Steuerbeamten in den Geschäftsbetrieb des Verlags führen. Nach der Gestaltung des Entwurfes, der die Einziehung der Steuer dem Verleger selbst überläßt, sind solche Schwierigkeiten nicht zu befürchten. Die Kontrolle des Steuereinganges ist einfach. Sie beruht wesentlich darauf, daß kein Verleger wagen kann, eine niedrigere Einrückungsgebühr in seinem Blatt anzugeben als die tatsächlich zur Erhebung gelangende oder unrichtige Angaben über die Höhe der an ihn gezahlten Einrückungsgebühren zu machen. Jrgend erhebliche Hinterziehungen würden durch die Nachprüfung